



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rahn (AfD) vom 23.09.2022

Versendung fehlerhafter Zulassungsbescheide für die Goethe-Universität Frankfurt – Teil V

**und
Antwort**

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass die von den fehlerhaften Zulassungsbescheiden betroffenen Bewerbern nunmehr alle eine Zulassung zum Studium der Human- bzw. Zahnmedizin erhalten (251 bzw. 31 Bewerber). Die Humanmedizin-Bewerber werden dabei im Rahmen eines „besonderen Nachrückverfahrens“ Plätze an verschiedenen Universitäten erhalten, die Zahnmedizin-Bewerber alle an der Universität Frankfurt „stark oberhalb der Kapazitäten“ aufgenommen. Der Präsident der Universität berichtete, die Universitätsverwaltung habe „enorme Anstrengungen unternommen, ein solches Verfahren rechtssicher und fair aufzubauen und umzusetzen“ (→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/475779/18-19>).

Ob das von der Universität gewählte Verfahren tatsächlich „rechtssicher“ ist, erscheint zumindest fragwürdig, da der konkrete Fall – Zulassung zusätzlicher Bewerber aufgrund einer behördeninternen Verwaltungspanne – in den jeweiligen Bestimmungen – u.a. dem Hessischen Hochschulzulassungsgesetz (HHZG) und der Hessischen Hochschulzulassungsverordnung (HHZV) – nicht vorgesehen ist. Nach § 1 der Kapazitätsverordnung (KapVO) werden die Zulassungszahlen so festgesetzt, „dass unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird“. Eine Aufnahme von Bewerbern „stark oberhalb der Kapazitäten“ ist dabei weder nach der HHZV noch der KapVO vorgesehen.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Alle von einer fehlerhaften Zulassung für Medizin oder Zahnmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (GU) betroffenen Studienbewerbenden haben mittlerweile ein Studienangebot erhalten. In einer bundesweiten Kraftanstrengung hatten Länder und Hochschulen gemeinsam mit der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) und der Kultusministerkonferenz eine Lösung erarbeitet.

Sie liegt möglichst nah an dem Ablauf, den das Zulassungsverfahren ohne den Fehler gehabt hätte, um die Chancengleichheit bestmöglich zu wahren.

Die GU führt die Zulassung Studierender im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Studienplatzvergabe eigenständig durch; sie arbeitet dafür mit der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zusammen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) stand seit der Mitteilung des Fehlers sowohl mit der GU als auch der SfH in direktem Kontakt, um den Prozess eingehend zu prüfen und zu beraten, welche Schritte möglich sind, um die entstandene Situation abzumildern. Zwischenzeitlich hat die GU die Rücknahmebescheide im Studiengang Zahnmedizin zurückgenommen und auch für die fehlerhaften Zulassungen im Studiengang Medizin konnte mit der SfH, der GU, den Ländern und der solidarischen Unterstützung anderer Hochschulen ein gesamtstaatliches Verfahren zur Fehlerkorrektur erarbeitet und umgesetzt werden. Das Verfahren hat zwischen denjenigen, die vor Annahme des fehlerhaften Zulassungsangebots der GU bereits ein anderes Zulassungsangebot hatten (Angebotsgruppe) und denjenigen, die keines hatten, deshalb aber die Option gehabt hätten, am Koordinierten Nachrücken teilzunehmen (Chancengruppe) unterschieden. Erstere haben ein Zulassungsangebot erhalten, das dem letzten Zulassungsangebot vor dem Frankfurter Zulassungsangebot entspricht und auch den Ort soweit wie möglich berücksichtigt. Für letztere wurde das Koordinierte Nachrücken nachgestellt und den Betroffenen dem Ergebnis entsprechende Zulassungsangebote unter bestmöglicher Berücksichtigung des Ortes gemacht. Dafür haben die Hochschulen und insbesondere auch die GU Studienplätze zur Verfügung gestellt. Einigen wenigen Bewerbenden, die im nachgestellten Nachrückverfahren mit keiner ihrer Bewerbungen zum Zuge kamen, die also ohne den Fehler keinen Studienplatz erhalten hätten, bietet nun die GU einen Studienplatz an – dafür steht das gesamte Angebot außer den medizinischen Studiengängen und der Psychologie zur Auswahl.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde ein „besonderes Nachrückverfahren“ festgesetzt bzw. durchgeführt?
- Frage 2. Wie sieht dieses „besondere Nachrückverfahren“ konkret aus, d.h. wodurch unterscheidet es sich von den üblichen – nach den einschlägigen Bestimmungen durchgeführten – Nachrückverfahren?
- Frage 3. Wie wird im „besonderen Nachrückverfahren“ mit den Bewerbern verfahren, die im regulären Nachrückverfahren auf die jeweils freigewordenen Plätze nachgerückt wären?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das in der Vorbemerkung skizzierte Verfahren zur Fehlerkorrektur als Ausdruck der rechtsstaatlich gebotenen Wiedergutmachung folgt weiterhin dem Ziel, möglichst nah an dem Ablauf zu bleiben, den das Verfahren ohne den Fehler der GU genommen hätte. Zunächst wurde daher das reguläre Koordinierte Nachrücken mit allen regulär teilnehmenden Bewerbenden durchgeführt. Alle diese Bewerbenden haben im Nachrücken auf freien Plätzen eine Zulassung erhalten, sobald sie sich mit einer Bewerbung entsprechend ihres Platzes auf der jeweiligen Rangliste der Hochschule im zulassungsrelevanten Bereich befunden haben. Für die Personen der Chancengruppe wurde erst nach Abschluss des regulären Koordinierten Nachrückens per Datenbankabfrage geprüft, mit welchen ihrer Bewerbungen sie aufgrund ihres Ranglistenplatzes innerhalb des zulassungsrelevanten Bereichs, d.h. innerhalb der sogenannten Zulassungsangebotsgrenze, gelegen hätten. Alle Betroffenen, die innerhalb einer Zulassungsangebotsgrenze lagen, haben zwischenzeitlich eine Zulassung im Studiengang Medizin an der GU oder anderen Standorten erhalten. Die am regulären Koordinierten Nachrücken teilnehmenden Bewerbenden waren daher von dieser Vorgehensweise nicht betroffen.

- Frage 4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt an der Goethe-Universität eine Aufnahme von Bewerbern „stark oberhalb der Kapazitäten“?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die zusätzliche Aufnahme von Studierenden im Studiengang Zahnmedizin bezieht, da sich die Formulierung „stark oberhalb der Kapazitäten“ in dem in der Vorbemerkung des Fragestellers zitierten Zeitungsartikel auf den Studiengang Zahnmedizin bezog.

Im Studiengang Zahnmedizin an der GU wird die für ein Studienjahr ermittelte Gesamtzulassungszahl hälftig auf ein Zulassungsverfahren zum Sommersemester und ein Zulassungsverfahren im Wintersemester verteilt. Da nicht alle Bewerbenden mit einem Zulassungsangebot für den Studiengang Zahnmedizin an der GU im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2022/2023 ihr Zulassungsangebot tatsächlich angenommen haben, wird die festgesetzte Zulassungszahl im Wintersemester zur Fehlerkorrektur um zehn Studierende überschritten. Da im Studiengang Zahnmedizin die Jahresaufnahmekapazität auf das Winter- und Sommersemester verteilt ist, kann diese Überschreitung bei der Festsetzung der Zulassungszahlen für das kommende Sommersemester mindernd berücksichtigt werden.

- Frage 5. Auf welche Weise hat sich die Landesregierung davon überzeugt, dass das von der Goethe-Universität Frankfurt nunmehr gewählte Verfahren tatsächlich „rechtssicher“ ist?
- Frage 6. Hat die Verwaltung der Goethe-Universität bzw. deren Präsident hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der Landesregierung abgestimmt?

Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf das Verfahren zur Fehlerkorrektur der fehlerhaften Zulassungen im Studiengang Medizin bezieht.

Dieses Verfahren wurde auf Basis eines von der SfH in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens erarbeitet und durch den Stiftungsrat der SfH, in dem die Länder und Hochschulen vertreten sind, beschlossen. Die Landesregierung geht davon aus, dass dieses gesamtstaatliche Verfahren zur Fehlerkorrektur dem Gebot der Chancengleichheit bei der Studienplatzvergabe bestmöglich gerecht wird.

- Frage 7. Wann und durch wen wurden die aktuellen – d.h. für das WS 2022/23 geltenden – Zulassungszahlen für die Fächer Human- bzw. Zahnmedizin an der Goethe-Universität Frankfurt festgesetzt?
- Frage 8. Erfolgte die unter 7. aufgeführte Festsetzung so, dass unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die GU hat die Zulassungszahlen für das Wintersemester 2022/2023 in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Hessischen Hochschulzulassungsgesetzes (HHZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S.290) nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 und 4 HHZG in Verbindung mit den Vorschriften der Kapazitätsverordnung mit der „Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen im Wintersemester 2022/23“ vom 13. Juli 2022 festgelegt.

- Frage 9. Falls 8. zutreffend: Wie kann eine Zulassung weiterer Bewerber erfolgen, wenn die Ausbildungskapazität bereits durch die Zulassung im regulären Verfahren ausgeschöpft wurde?

Im Studiengang Zahnmedizin an der GU kann die zur Fehlerkorrektur erfolgte Aufnahme zusätzlicher Studierender im Wintersemester 2022/2023 bei der Aufnahme zum Sommersemester 2023 ausgeglichen werden, sodass es zu keiner Überschreitung der Gesamtaufnahmekapazität für das Studienjahr käme. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Im Studiengang Medizin erfolgt eine Zulassung nur zum Wintersemester, sodass eine zusätzliche Aufnahme von Studierenden zu einer Überschreitung der festgesetzten Zulassungszahl im Studienjahr 2022/2023 führt. Unabhängig davon ist eine geringfügige Überschreitung aufgrund des nicht vorhersehbaren Annahmeverhaltens der Bewerbenden in jedem Vergabeverfahren möglich und im Sinne einer erschöpfenden Nutzung der Kapazität hinzunehmen und nicht zu vermeiden. Soweit die Aufnahme zusätzlicher Studierender im vorliegenden Fall darüber hinaus geht, ist dies der besonderen Ausnahmesituation geschuldet. Diese einmalige Aufnahme dient allein der rechtstaatlich gebotenen Fehlerkorrektur.

Wiesbaden, 21. Oktober 2022

In Vertretung:
Ayse Asar